

DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA

Magistrat der Stadt Nidda, Postfach 1250, 63659 Nidda

Kreisbauamt Büdingen
z. Hd. Herrn Gerlach
Berliner Str. 31

63654 Büdingen



Hausadresse: Schloßgasse 34
63667 Nidda
Sprechzeiten: Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr
Telefon: 0 60 43/ 80060 oder 8006-~~256~~
Telefax: 0 60 43/ 8006~~66~~ **113**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

Matzke/BK

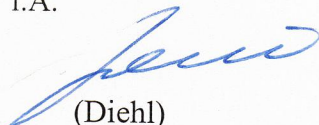
07.04.1999

**Bebauungsplan Nr. ST1 „Südlicher Ortsrand“ in Nidda, Stadtteil Stornfels
hier: Grundsätzliche Befreiung**

Sehr geehrter Herr Gerlach,

wie bereits telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen den Magistratsbeschluß für die
Regelung der grundsätzlichen Befreiung zum o. g. Bebauungsplan.
In diesem Rahmen werden alle in dem Bereich gestellten Bauanträge befreit.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Diehl)
Dipl.-Ing. *ella.*

Anlage

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetterau,
Kto.-Nr. 151000029
(BLZ 518 500 79)

Postbank: Frankfurt/M.,
Kto.-Nr. 11492-607
(BLZ 500 100 60)

Volksbank eG Nidda,
Kto.-Nr. 5410
(BLZ 507 616 13)

Akten-Notiz

Der Magistrat beschäftigte sich mit nachstehender Angelegenheit in seiner 81. Sitzung am 31.03.1999

Zu 4: Bebauungsplan Nr. St1 „Südlicher Ortsrand“ im Stadtteil Stornfels

Erster Stadtrat Wegner und Bauamtsleiter Diehl erläuterten, daß die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand“ für die Baublöcke 3 und 4 einen normalen Hausbau eines Einfamilienwohnhauses sehr schwierig machen. Um sein Haus belichten zu können, müßte der Bauherr das gewachsene Gelände (Fels) in der vollen Haushöhe abtragen bzw. ausschachten. Diese Maßnahme ist nach Meinung des Keisbauamtes unzumutbar. Aus diesem Grund hat die Verwaltung in einem Abstimmungsgespräch mit der Bauaufsichtsbehörde, Eckpunkte für eine formale Befreiung für die Baublöcke 3 und 4 festgelegt.

Die derzeitigen Festsetzungen: Traufhöhe. TH = 5 m über O.K. Ringweg
Dachneigung: max. 25° (Satteldach mit symmetrischen Querschnitt)

Der Magistrat hat daher folgenden Beschluß gefasst:

Beschluß

Die vorhandenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. St 1 „Südlicher Ortsrand“ für die Baublöcke 3 und 4 werden im Rahmen der nachfolgenden Eckpunkte befreit.

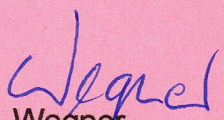
Die Traufhöhe (TH) wird im Mittel auf max. 5,00 m über dem vorhandenen Gelände im Bereich der Vorderen Baugrenze festgelegt. Dieser Bezugspunkt gilt auch für die zusätzliche Festlegung einer max. Firsthöhe (FH) von 9,00 m. Zudem wird eine max. Dachneigung von 40° zugelassen.

Die anliegende Skizze verdeutlicht die festgelegten Punkte der Befreiung.

Einstimmiger Beschluß.

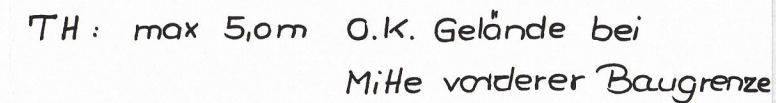
Nidda, den 01.04.1999

Der Magistrat der Stadt Nidda


Wegner
Erster Stadtrat



Neue Festlegung für eine formale Befreiung:



FH: max 9,0 m O.K. Gelände bei
Mitte vorderer Baugrenze

Satteldach mit symmetrischem Querschnitt $\Rightarrow$ bleibt!

Bebauungsplan Nr. St 1
„Südlicher Ortsrand“
im Stadtteil Stornfels